



**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und geschlossenen Gruben vom 02.03.1993**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden m<sup>3</sup> Schlamm oder Inhalt von geschlossenen Gruben:

1. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen für

b) Entsorgung 24,38 Euro

2. Bei der Entleerung von geschlossenen Gruben für

b) Entsorgung 2,44 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**§ 2**

§ 12 erhält folgende Fassung:

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.